

Stiftsplatz 10
D-50171 KERPEN

Telefon 02237 32 72
Telefax 02237 922852

Email info@ssk-kerpen.de
<https://www.ssk-kerpen.de>

SSK Kerpen e.V. – BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

BEITRAGSPFLICHT

- Alle Mitglieder sind grundsätzlich beitragspflichtig.
- Die Beitragspflicht erlischt für fällige Beiträge nicht durch Ausschluss mangels Zahlung.
- Die Beitragspflicht erlischt nicht bei verspäteter Kündigung.

BEITRÄGE

- Die Höhe der Beiträge wird lt. Satzung durch den geschäftsführende Vorstand ermittelt und festgelegt.
- Die Beiträge sind als Jahresbeiträge kalkuliert und im Voraus zu entrichten. Beiträge setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

2.1. für Mitglieder

2.1.1. Grundbeitrag = für alle Sportarten

Abteilungsaufschlag = zusätzlich zum Grundbeitrag für benannte Sportarten

Beiträge sind Jahresbeiträge. Zur Übersicht werden sie als Monatsbeiträge ausgewiesen.

Bei Eintritt im lfd. Jahr werden die Monate bis Ende des Geschäftsjahres (= 31.12.) abgerechnet. Abteilungsaufschläge müssen erhoben werden, wenn der Grundbeitrag die abteilungs- und sportspezifischen Aufwendungen nachhaltig nicht deckt. Der Abteilungsaufschlag wird in Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand durch den geschäftsführen

2.1.2. sportrelevante Versicherung 1x im Jahr

2.1.3. Wege- und Unfallversicherung Aufnahmegebühr einmalig

2.1.4. Aufnahmegebühr einmalig

2.1.5. Kosten für nicht über Bankeinzug erhobene Beiträge pro Einzelzahlung

2.1.6. Grund – und Abteilungsbeiträge sind in Gruppen untergliedert:

- a) Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
- b) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- c) Familien = Familienbeitrag nur ab 3 Personen (1-2 Erw.+ Kind/er oder ab 3 Kinder)
- d) Passivbeitrag auf Antrag (inaktive Förderer)

2.2. für Kursteilnehmer

2.2.1. Kursgebühren Nichtmitglieder gem. Ausschreibung

2.2.2. Kursgebühren Mitglieder gem. Ausschreibung

2.3. Ausnahmen

- 2.3.1. Gegen jährlichen Nachweis zahlen Wehr-, Ersatzdienst- Leistende, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr weiterhin den Grundbeitrag für Jugendliche.**
- 2.3.2. Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen abweichende Regelungen über Beitragshöhe, Zahlweise und Zahlrhythmus treffen.**
- 2.3.3. Ehrenmitglieder sind - laut Satzung - von der Beitragspflicht freigestellt.**
- 2.3.4. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen, wenn Mitglieder aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen ihrer Beitragspflicht nicht mehr entsprechen können. Dies schließt u. U. auch eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft ein.**

BEITRAGSEINZUG

- 3.1. Bankeinzugsverfahren ist die Standardzahlweise.**
- 3.2. Andere Zahlweisen mit Kostenaufschlag und Einzelgenehmigung werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.**
- 3.3. Kosten für Mahnungen und Rücklastschriften werden der fälligen Beitragsforderung zugerechnet.**
- 3.4. Zahlungsrhythmus ist**
 - a) Jahreszahler
 - b) Halbjahreszahler - pro zusätzlichem Einzug werden zus. 3,- EUR belastet = 3,- EUR/Jahr
 - c) Quartalszahler - pro zusätzlichem Einzug werden zus. 3,- EUR belastet = 9,- EUR/Jahr Wenn kein ¼- oder ½-jährliche Beitrag geleistet wurde (oder eine Rücklastschrift vorliegt) ist sofort der gesamte Jahresbeitrag fällig.
- 3.5. Einzugstermine**

Für ¼, ½, 1/1 Jahreszahler	01. bis 05. Februar
Für ¼ Jahreszahler	01. bis 05. Mai
Für ½ Jahreszahler	01. bis 05. August
Für ¼ Jahreszahler	01. Bis 05. November

WEITERE BEITRAGSREGELUNGEN

- 4.1. Beiträge werden anteilig gem. Eintrittsdatum nach Monaten für das Restjahr ermittelt.**
- 4.2. Für Kinder und Jugendliche erklären sich die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift bereit, selbstschuldnerisch während der Minderjährigkeit und falls der dann volljährige Jugendliche noch nicht selber dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt hat, die fälligen Beitragszahlungen zu leisten.**
- 4.3. Abteilungskündigungen sind vierteljährlich ohne Frist möglich. Die Kündigung muss mindestens 4 Wochen vor Kündigungstermin schriftlich erfolgen.**
- 4.4. Mahnverfahren**
Jedes Mitglied erkennt die fälligen Beiträge als vollstreckbaren Titel an.

4.4.1. außergerichtliches Mahnverfahren

Das angewendete Mahnverfahren ist ein verkürztes Mahnverfahren. Nach Durchführung des Beitragseinzuges und Feststellung von offenen Beitragzahlungen erfolgt eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung. Mit Ablauf der Frist wird der gesamte Jahresbeitrag fällig, sofern kürzere Zahlungsrhythmen gewählt wurden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt der Vereinsausschluss gem. Satzung. (Es gilt in weiterem Sinn Vorstandsbeschluss und Satzung.) Mahngebühren im außergerichtlichen Mahnverfahren Mahngebühren (durch den Verein)

4.4.2 gerichtliches Mahnverfahren

Der geschäftsführende Vorstand wird fällige Beitragsforderung in einem internen und wenn nötig gerichtlichen Mahnverfahren eintreiben. Das gerichtliche Mahnverfahren kann, wenn notwendig, auch ohne Beachtung von Ziffer 4.4.2. eingeleitet werden

4.4.3 Der geschäftsführende Vorstand kann auf die Verfolgung von Beitragsrückständen im Mahnverfahren verzichten, insbesondere bei Aussichtslosigkeit der Eintreibung.

4.5. Ausschlussgründe

- Ein Mitglied wird bei Zahlungsrückständen vom Training ausgeschlossen.
- Ein Mitglied wird bei Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens vom Training ausgeschlossen
- Ein Mitglied kann bei Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4.6. Rückzahlung von Beiträgen

Geleistete fällige Beiträge können bei Ende der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt werden.

BEITRAGSÜBERSICHT

Die gültigen Beitragshöhen sind/werden in der Übersicht des Aufnahmeantrages genannt und aufgeführt.

Zur besseren Vergleichbarkeit sind alle Beitragspositionen als Monatsbeitrag ausgewiesen. Dies gilt auch für jährliche Zuschläge.

Einmalige Gebühren (Aufnahme- oder Abteilungsbeiträge für bes. Sportarten) sind als solche benannt.

Kursbeiträge

- Kursbeiträge werden, wie in der Kursausschreibung aufgeführt, einmalig vor Kursbeginn per Bankeinzug erhoben.
- Mitglieder erhalten auf Kurse eine Ermäßigung, wie in der Kursausschreibung ausgewiesen.

Allgemeines / Ausnahmen

- Ein Wechsel zu einem niedrigeren Abteilungsaufschlag ist nur halbjährlich möglich.
- Die kostendeckende Kalkulation geht von einer Trainingseinheit pro Woche aus. In den Schulferien findet in der Regel kein Training statt.
- Trainingsausfälle berechtigen nicht zu Beitragskürzung.
-

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausnahmen beschließen. Die Abteilungsvorstände müssen hierzu Anträge der Mitglieder befürworten, wenn nicht übergeordnete Gründe den geschäftsführenden Vorstand legitimieren.

Mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstands 17.Mai 2022